

Förderschwerpunkt 4.1 Einsatz erneuerbarer Energien

I. Antragsberechtigung

- Öffentliche und gemeinnützige Institutionen
- KMU

II. Förderziel

Errichtung von Anlagen zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien

III. Grundvoraussetzungen für eine Förderung nach FS 4.1

1. Förderzweck ist die Errichtung von Anlagen zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien.

Erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung werden im Sinne des EEWärmeG (in Kraft seit 1. Januar 2009) definiert:

1. die dem Erdboden entnommene Wärme (Geothermie),
2. die der Luft oder dem Wasser entnommene Wärme mit Ausnahme von Abwärme (Umweltwärme),
3. die durch Nutzung der Solarstrahlung zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs technisch nutzbar gemachte Wärme (solare Strahlungsenergie) und
4. die aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme. Die Abgrenzung erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Apparat zur Wärmeerzeugung. Als Biomasse im Sinne dieses Gesetzes werden nur die folgenden Energieträger anerkannt:
 - a) Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), geändert durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) biologisch abbaubare Anteile von Abfällen aus Haushalten und Industrie,
 - c) Deponiegas,
 - d) Klärgas,
 - e) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 I S. 2316), in der jeweils geltenden Fassung und
 - f) Pflanzenölmethylester.

Hinweise:

Sofern Abwärme aus Abwasser durch Wärmepumpen genutzt wird, wird diese Energie der Nutzung von Geothermie und Umweltwärme (= klassische erneuerbare Energiequellen) faktisch gleichgestellt. Daher ist auch die Errichtung einer Wärmepumpe zur Abwasserwärmenutzung eine förderfähige Maßnahme im FS 4.1.

Im Hinblick auf die Förderung von Mini-KWK-Anlagen wird eine zunächst befristete zeitliche Ausnahme in Erwägung gezogen. Beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen auf der Website zum UEP II (www.uep-berlin.de unter Aktuelles). In Abhängigkeit vom eingesetzten Brennstoff erfolgt die Förderung entweder über den Förderschwerpunkt 4.1 oder 4.2.

Nicht förderfähig sind Anlagen,

- für deren Betrieb eine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder vergleichbaren Regelungen gewährt wird (Beispiel PV-Anlagen),
- die im Zuge eines Neubaus (Ausnahmen möglich im Einzelfall für Erweiterungsbauten) errichtet werden oder
- die der Versorgung von Wohngebäuden dienen.

2. Förderkriterien: Senkung Primärenergieverbrauch/CO₂-Einsparung und Effizienzwert:

- a. Die Umwelteffekte (Reduzierung Primärenergieverbrauch / CO₂-Einsparung) und die Wirtschaftlichkeit sind anhand von Variantenvergleichen darzustellen. Die Primärenergieeinsparung ergibt sich aus der Betrachtung der Zielvariante (Nutzung von regenerativen Energien) gegenüber dem Bestand. Sofern die Bestandssituation nicht definierbar ist, wird ersatzweise eine Ausgangslage mit Gas-Brennwerttechnik zu Grunde gelegt.

- b. Der Effizienzwert von maximal 5.000 € (bezogen auf die förderfähige Ausgaben) pro „eingesparter“ MWh Primärenergie und Jahr darf nicht überschritten werden.
- c. Sofern eine Fernwärmeversorgung aus KWK verfügbar ist, muss die regenerative Zielvariante aus wirtschaftlicher, klimatischer und energetischer Sicht die vorteilhaftere Lösung sein.

IV. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die zur Erreichung des Förderziels notwendigen Ausgaben:

Investitionsausgaben: Anlagenkosten inkl. der Einbindung in das vorhandene Wärmenetz (Heizung und Warmwasser); sofern erforderlich Anpassung oder Erneuerung des Wärmeverteilnetzes und der Heizfläche; Wiederherstellung der Außenanlagen bei Nutzung Geothermie und Umweltwärme; Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Planungsleistungen Dritter für die Errichtung der Anlagen.

Planungsleistungen: dem Projekt unmittelbar zurechenbare Ausgaben für Planungsleistungen und ingenieurtechnische Leistungen Dritter bis zur Höhe von 20 % der Ausgaben für Investitionen.

V. Spezielle Anforderungen

Solarthermische Anlagen

Solarthermische Anlagen sind nur förderfähig, wenn sie eine Zertifizierung nach dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ haben. Mit Einreichung der ersten Rechnung im Zusammenhang mit der Installation der Anlage ist der entsprechende anlagenspezifische Nachweis vorzulegen.

Abweichend hiervon ist eine Förderung von Solarkollektoren mit Luft als Wärmeträgermedium (Luftkollektoren) möglich, wenn die Kollektoren mit einer transparenten Abdeckung auf der Frontseite versehen sind und durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut in Anlehnung an EN 12975 geprüft wurden. Hierbei müssen die Wärmeleistung bestimmt und die Prüfungen für die Zuverlässigkeit bestanden werden.

Holzfeuerungsanlagen

Holzfeuerungsanlagen sind nur förderfähig, wenn geeignete Nachweise vorgelegt werden, die belegen, dass die geplante Holzfeuerungsanlage auf dem Prüfstand einen Staub-Emissionswert von $\leq 10 \text{ mg/m}^3$ bei einem Sauerstoffgehalt von 13 % im Abgas bei Teil- und Vollast nachweislich einhält. Ohne Vorlage des Nachweises erfolgt keine Erstattung der Ausgaben. Sofern Holzpellets als Brennstoff eingesetzt werden, müssen diese nach DIN Plus zertifiziert sein.

Geothermie / Wärmepumpen

- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,7 bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen erreichen.
- Gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,2 erreichen.
- Es sind Messvorrichtungen (Strom- bzw. Gas- sowie Wärmemengenzähler) zur Bestimmung und zum Nachweis der Jahresarbeitszahl vorzusehen.
- Durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung ist die Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Jahresarbeitszahl nachzuweisen. Darin ist auch zu bestätigen, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage erfolgte und die Heizkurve der Heizungsanlage angepasst wurde.
- Hauptvergabekriterium
Der TEWI-Wert ist ein Maß für klimaschädliche Emissionen von elektrisch angetriebenen Wärmepumpen und wird maßgeblich durch das eingesetzte Kältemittel bestimmt. Bei der Vergabeentscheidung zu einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe ist der TEWI-Wert analog RAL-UZ 121 als Hauptvergabekriterium zu berücksichtigen.
Bei der Vergabeentscheidung zu einer gasmotorisch angetriebenen Wärmepumpe sind Anforderungen analog RAL UZ 118 als Hauptvergabekriterium zu berücksichtigen.

Hinweis: Ergebnisse aus einer derzeit laufenden Geothermiestudie können zu Änderungen bzw. Ergänzungen führen.

Entsprechende Nachweise zur Erfüllung der o. g. Kriterien sind den zugehörigen Mittelabrufen beizufügen.

VI. Förderkonditionen

Grundsätzlich richtet sich die Höhe der Förderquote nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Umwelteffekte des Vorhabens. Daher sind die oben unter Punkt III.2 angeführten Technologievergleiche von besonderer Bedeutung für die Bemessung der Förderquote.

Auf Grund der beihilferechtlichen Bestimmungen (siehe Förderrichtlinie) ist zwischen wettbewerbsrelevanter und nicht wettbewerbsrelevanter Tätigkeit zu unterscheiden:

Nicht wettbewerbsrelevante Tätigkeit / Nutzung	Wettbewerbsrelevante Tätigkeit / Nutzung Dies betrifft die Förderung von KMU sowie die Förderung von Einrichtungen, deren Nutzung ganz oder in Teilen als wettbewerbsrelevant eingestuft wird (bei Unklarheiten bitte den Programmträger fragen).
<ul style="list-style-type: none"> Die Förderquote kann maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben betragen. Eine höhere Förderquote von bis zu maximal 90 % ist nur unter den folgenden Bedingungen möglich: <p>A. besonders hoher Innovationsgrad zum Beispiel der erstmalige Einsatz von innovativen Technologien wie z. B. der Einsatz von Abwasserwärmepumpen, energetisch besonders anspruchsvollen Anlagenkonzepten</p> <p>oder</p> <p>B. sofern die Maßnahme die Wärmeversorgung eines Nicht-Wohngebäudes betrifft</p> <p>und die vorhandenen U-Werte von <u>mindestens zwei</u> der Bauteile Fenster, Fassade und Dach bereits besser oder gleich den Mindestanforderungen für die Bauteile nach der EnEV 2009 sind</p> <p>oder</p> <p>parallel zum UEP-Vorhaben <u>mindestens eines</u> der Bauteile Fassade, Fenster oder Dach entsprechend der UEP-Mindestanforderungen im FS 4.2 <u>ohne</u> Inanspruchnahme von UEP-Fördermitteln saniert wird.</p> 	<ul style="list-style-type: none"> Es werden die Investitionsmehrausgaben im Vergleich zu einer Referenzinvestition unter Berücksichtigung operativer Gewinne/Kosten gefördert. Die Förderquote für kleine Unternehmen beträgt maximal 80 % der förderfähigen Mehrausgaben, die Förderquote für mittlere Unternehmen maximal 70 % der förderfähigen Mehrausgaben. Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen ist nicht zulässig. Die Förderrichtlinien nach der Förderrichtlinie und den Leitlinien der Gemeinschaft für Staatliche Umweltschutzbeihilfen dürfen nicht überschritten werden. Die <u>Investitionszulage</u> wird bei der Bemessung der Förderquote berücksichtigt. Der Antragsteller muss eine Berechnung für eine Referenzinvestition vorlegen (z. B. Kosten eines herkömmlichen Kraftwerks, Heizsystems mit derselben Kapazität in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung). Von den ermittelten Investitionsmehrausgaben sind dann die operativen Gewinne/Kosten abzuziehen. Operative Gewinne sind z. B. Betriebskosteneinsparungen durch Reduzierung der Energiekosten. Im Ergebnis wird auf diese förderfähigen Ausgaben die Förderquote angewandt.

Sonderregelung Solarthermie	
<p>Sofern Fördergegenstand ausschließlich die Errichtung einer solarthermischen Anlage ist, muss die sinnvolle Dimensionierung der Anlage anhand der Bedarfssituation und des erzielbaren Ertrags dargestellt werden. Die Förderung erfolgt anhand fester Fördersätze, wobei nur Anlagen > 10 m² Nettokollektorfläche gefördert werden.</p>	
<p>Nicht wettbewerbsrelevante Tätigkeit / Nutzung</p>	<p>Wettbewerbsrelevante Tätigkeit / Nutzung Dies betrifft die Förderung von KMU sowie die Förderung von Einrichtungen, deren Nutzung ganz oder in Teilen als wettbewerbsrelevant eingestuft wird (bei Unklarheiten bitte den Programmträger fragen).</p>
<p>Förderbetrag pro angefangenem m² Nettokollektorfläche: 400 €</p>	<p>Förderbetrag pro angefangenem m² Nettokollektorfläche: 200 € sofern die Gesamtausgaben mit den Mehrausgaben (siehe oben) gleichzusetzen sind.</p>

VII. Antragsverfahren

Projektbeschreibungen können jederzeit eingereicht werden. Auf Grundlage der eingereichten Projektskizze werden die Förderchancen bewertet. Bei positivem Ergebnis werden die formalen Antragsunterlagen zugesandt (siehe <http://uep-berlin.de/antragsverfahren.html>).